

Ordnung
für das Studium des Faches
Ethnologie
im Magisterstudiengang
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 13. September 2002

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Sozialwissenschaften) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 5. Juni 2002 die folgende Ordnung für das Studium des Faches Ethnologie im Magisterstudiengang beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit und Zeiten für das Fachstudium; Einhaltung von Fristen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienberatung; Veranstaltungen mit einführendem Charakter
- § 5 Studienvoraussetzungen, Vorbildung
- § 6 Gegenstand und Ziel, wesentliche Inhalte, Studienrichtungen und Kerngebiete des Studiums
- § 7 Aufbau des Studiums, Studienabschnitte
- § 8 Lehrveranstaltungsarten, Verantwortlichkeiten, Teilnehmerbeschränkungen
- § 9 Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen
- § 10 Studiennachweise
- § 11 Studienaufwand
- § 12 Studienumfang
- § 13 Studienanforderungen, Leistungsnachweise
- § 14 Schlussbestimmung
- Anhang: Studienverlaufsplan

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Zwischenprüfung der Fachbereiche 11-16, 21, 22 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 4. März 2002 (StAnz. S. 620) - im Folgenden ZwPO genannt - und der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität vom 11. Oktober 1999 (St.Anz. S. 1798) - im Folgenden MagPO genannt - in der jeweils gültigen Fassung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Haupt- und Nebenfach Ethnologie im Magisterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

§ 2

Regelstudienzeit und Zeiten für das Fachstudium;

Einhaltung von Fristen

(1) Bei einer Regelstudienzeit von insgesamt 9 Semestern einschließlich der Zeit zum vollständigen Ablegen der Magisterprüfung umfasst das ordnungsgemäße Fachstudium im Hauptfach 8 Semester. Das Fachstudium im Nebenfach ist in seinem Umfang vergleichbar einem viersemestrigen Studium.

(2) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium des Faches Ethnologie kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Studienberatung;

Veranstaltungen mit einführendem Charakter

(1) Die Studienberatung für das Fach Ethnologie wird grundsätzlich von allen Dozentinnen und Dozenten im Rahmen ihrer regelmäßigen Sprechstunden durchgeführt. Darüber hinaus werden für die Studienfachberatung, insbesondere für die Anerkennung von Studienleistungen bei Hochschul- und Fachwechsel und vor der Anmeldung zur Zwischen- bzw. Abschlussprüfung, regelmäßig besondere Sprechstunden angeboten, die durch Aushänge und im Vorlesungsverzeichnis angekündigt werden.

- (2) Es wird nachdrücklich empfohlen, die Studienberatung in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:
1. zu Beginn des Studiums,
 2. zu Beginn des Hauptstudiums (im Anschluss an die Zwischenprüfung),
 3. nach nicht bestandener Prüfung,
 4. bei Überschreiten der Regelstudienzeit,
 5. im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Studienortwechsels.

(3) Neben der individuellen Studienfachberatung vermitteln folgende Veranstaltungen eine Einführung in das Studium des Faches Ethnologie:

1. die Einführungsveranstaltung für Studienanfänger (in der Regel in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters); in der ein Überblick über Studium und Studienperspektiven gegeben wird,
2. die Vorlesung »Einführung in die Ethnologie« (E 11, vgl. § 13) und die Übung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ (E 12, vgl. § 13).

§ 5

Studienvoraussetzungen, Vorbildung

(1) Bewerberinnen und Bewerber sind zur Aufnahme des Studiums des Faches Ethnologie im Magisterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz berechtigt, wenn sie ordnungsgemäß für dieses Fach an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind.

(2) Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums erfordert das Studium des Faches Ethnologie als Hauptfach Kenntnisse in zwei modernen, international verbreiteten Wissenschaftssprachen. Die erste dieser nach § 9 MagPO geforderten Sprachen muss Englisch, die zweite Fremdsprache soll Französisch sein. Statt Französisch kann diese zweite Sprache auch eine andere über Europa hinaus verbreitete Wissenschaftssprache (z.B. Spanisch, Portugiesisch, Russisch) sein. Beim Studium von Ethnologie als Nebenfach ist Englisch die erste der nach § 9 MagPO geforderten Sprachen.

(3) Bei der ersten Fremdsprache ist gemäß § 9 Abs. 2 MagPO in der Regel eine mindestens fünfjährige Ausbildung nachzuweisen, die mit mindestens der Note »ausreichend« abgeschlossen wurde. Bei der zweiten Fremdsprache ist in der Regel der Nachweis einer mindestens dreijährigen und mit mindestens der Note »ausreichend« bestandenen Ausbildung erforderlich. Die Fremdsprachenkenntnisse gelten durch Vorlage des Abiturzeugnisses als nachgewiesen. Der Nachweis ist bei Fehlen durch eine Zusatzprüfung gemäß § 9 Abs. 3 MagPO an der Universität zu erbringen.

(4) Die in Absatz 3 genannten Fremdsprachenkenntnisse sind für ein erfolgreiches Studium der Ethnologie unverzichtbar. Unbeschadet des formalen Nachweises gemäß Absatz 3 steht die Studierende oder der Studierende im Rahmen seines Studiums wiederholt vor der Aufgabe, im Rahmen von Referaten, Hausarbeiten etc. fremdsprachliche wissenschaftliche Literatur zu erarbeiten und zu präsentieren. In zahlreichen Lehrveranstaltungen im Grund- und Hauptstudium ist dies Voraussetzung für das Erbringen der geforderten qualifizierten Leistungen.

§ 6

Gegenstand und Ziel, wesentliche Inhalte,

Studienrichtungen und Kerngebiete des Studiums

(1) Die Ethnologie ist eine allgemeine und vergleichende Sozial- und Kulturwissenschaft. Sie befasst sich mit der Vielfalt menschlicher Lebensweisen und versucht, ihre Ähnlichkeiten und Unterschiede zu beschreiben und zu erklären. Eine moderne Ethnologie versteht die von ihr untersuchten Gesellschaften, sozialen Gruppen und kulturellen Lebensweisen als Teile von regionalen, manchmal auch weltumspannenden politischen, ökonomischen und kulturellen Netzwerken, die sich ständig verändern und die durch Globalisierungsprozesse geprägt sind. Darum untersuchen Ethnologinnen und Ethnologen heute nicht nur außereuropäische ländliche Gesellschaften, sondern auch städtische Lebensweisen und Phänomene der Migration und Urbanisierung, des kulturellen Synkretismus und der Wiederbelebung von Traditionen. Ethnologische Sichtweisen und Methoden werden auch bei der Erforschung überschaubarer Gemeinschaften (z. B. Subkulturen, Vereine, Sekten, Unternehmenskulturen, ethnische Bewegungen) und Netzwerke in komplexen Industriegesellschaften in und außerhalb Europas eingesetzt. Damit setzt sich die Ethnologie auch kritisch mit der kulturellen und gesellschaftlichen Bedingtheit der eigenen, europäischen Lebens- und Denkweisen auseinander. Sie leistet so einen wichtigen Beitrag zum interkulturellen Verstehen in einer Welt, die sich immer stärker vernetzt.

(2) Die wichtigste Forschungsmethode des Faches ist die teilnehmende Beobachtung, bei der die Forscherin oder der Forscher sich für längere Zeit bei der zu untersuchenden Gruppe oder Institution aufhält, ihre Sprache erlernt, ihre ökonomischen, sozialen, politischen und religiösen Verhaltensweisen dokumentiert und ihre mündlichen Traditionen aufnimmt. Die persönliche Teilnahme am Alltags- und Gemeinschaftsleben soll ermöglichen, eine fremde Kultur von innen heraus zu verstehen. Diese klassische Feldforschungsmethode wird durch andere Methoden ergänzt (z. B. statistische Erhebungen, spezielle Befragungstechniken, Auswertung schriftlicher Quellen, audiovisuelle Aufzeichnungen, Netzwerkanalysen).

§ 7

Aufbau des Studiums, Studienabschnitte

- (1) Im Hauptfach gliedert sich das Studium des Faches Ethnologie in folgende Studienabschnitte:
1. das Grundstudium mit einer Dauer von 4 Semestern,
 2. das Hauptstudium mit einer Dauer von 4 Semestern zuzüglich dem abschließenden Prüfungssemester.
- (2) Das Grundstudium hat allgemeinen, einführenden Charakter; in ihm wird das Grundwissen vermittelt, auf dem das Hauptstudium aufbaut. Darüber hinaus sollen bereits im Grundstudium spezielle Lehrveranstaltungen zur Einführung in die nachfolgende Schwerpunktbildung ausgewählt werden. Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung gemäß ZwPO abgeschlossen.
- (3) Das Hauptstudium ermöglicht die Konzentration der wissenschaftlichen Ausbildung auf selbständig auszuwählende Teilgebiete (Schwerpunkte) des Faches Ethnologie. Diese können die Studierenden entsprechend ihrer persönlichen Eignung und Neigung sowie unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Fächerkombination auswählen. Für die Teilnahme an den Veranstaltungen des Hauptstudiums ist das Bestehen der Zwischenprüfung obligatorisch; über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Dozentin oder der Dozent. Ziel des Hauptstudiums ist die Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Einübung von eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten. Das Hauptstudium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen.

(4) Das Studium des Faches Ethnologie im Nebenfach erfolgt begleitend zum Hauptfachstudium. Es ist in seinem Umfang vergleichbar einem Studium von 4 Semestern. Eine Unterscheidung in Grund- und Hauptstudium findet nicht statt, eine Zwischenprüfung erfolgt nicht.

(5) Allen Studierenden wird dringend empfohlen, im Verlauf ihres Studiums ein Praktikum von mindestens 6 Wochen in einem einschlägig relevanten Berufsfeld zu absolvieren.

(6) Allen Studierenden wird dringend empfohlen, im Rahmen eines Projektseminars (E 22, vgl. § 13), eines Praktikums nach Absatz 5 oben oder eines Auslandsstudiums Erfahrung mit der Arbeit in fremdkulturellen Zusammenhängen zu sammeln.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten, Verantwortlichkeiten, Teilnehmerbeschränkungen

(1) Im Rahmen des Studiums des Faches Ethnologie werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Einführungsveranstaltungen:

Die Vorlesung »Einführung in die Ethnologie« (E 11, vgl. § 13) vermittelt einen Überblick über Gegenstand, spezifische Fragestellungen und angewandte Methoden des Faches. In der Veranstaltung »Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten« (E 12, vgl. § 13) werden die für das Fach grundlegenden wissenschaftlichen Arbeitstechniken eingeübt. Beide Veranstaltungen müssen bis spätestens zum 2. Fachsemester absolviert werden.

2. Vorlesungen:

Vorlesungen geben eine zusammenfassende Darstellung wichtiger Teilgebiete des Faches und vermitteln den Studierenden die für ein erfolgreiches Studium unverzichtbaren fach- und fachgebietsbezogenen methodischen und inhaltlichen Kenntnisse in größeren Zusammenhängen. Vorlesungen können von Studierenden aller Semester besucht werden.

3. Seminare (Grundseminare, Hauptseminare):

In den Seminaren sollen die Teilnehmer wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten durch eigene Arbeit an exemplarischen Gegenständen erwerben.

a) In Grundseminaren beschäftigen sich die Studierenden mit den zentralen Themen und Arbeitsfeldern der Ethnologie. Hierzu gehört das Studium der verschiedenen Grundgebiete der Ethnologie (Wirtschaft, Politik/Recht, Sozialorganisation, Weltauffassung), der Methoden des Faches, einzelner Regionen und Kulturen, der Geschichte, Soziologie und populären Kultur (Literatur, Musik, Kunst) Afrikas sowie der Theorien gesellschaftlicher Entwicklung und Unterentwicklung. Neben den inhaltlichen Kenntnissen werden in Grundseminaren die Kompetenzen zur eigenständigen Aufarbeitung einer wissenschaftlichen Frage- und Problemstellung erworben. Hierzu gehört insbesondere der Umgang mit der wissenschaftlichen Literatur. Grundseminare werden in der Regel durch eine Kombination von mündlichen und schriftlichen Leistungen (Mitarbeit, Referat, Prüfungskolloquium, Klausur, kleine Hausarbeit) abgeschlossen.

b) Hauptseminare bieten Raum zur eingehenden Beschäftigung mit ausgewählten Arbeits- und Problembereichen der Ethnologie. Die Studierenden belegen Hauptseminare nach ihren speziellen Interessen und Studienschwerpunkten. Hauptseminare setzen die im Grundstudium vermittelten inhaltlichen und methodischen Kenntnisse voraus und sollten nach Besuch der Grundseminare belegt werden. Für den Leistungsnachweis wird in der Regel ein mündlicher Vortrag zu einem speziellen Thema (Referat) sowie eine dazugehörige schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) gefordert.

4. Projektseminare

In einem Projektseminar arbeiten wenige Studierende über einen Zeitraum von mindestens zwei Semestern intensiv an einem gemeinsamen Thema. Das erste Semester dient der Vorbereitung und Planung, die Semesterferien oder gegebenenfalls das zweite Semester der Durchführung und das zweite bzw. dritte der Auswertung des Projektvorhabens. Projektseminare stellen Formen forschenden Lernens dar. In ihnen werden Forschungs- und Arbeitstechniken eingeübt, die in normalen Grund- und Hauptseminaren nicht vermittelt werden können. Dazu gehören beispielsweise ethnologische Feldforschung, die Konzeption und der Aufbau einer Ausstellung oder die Produktion eines ethnographischen Films.

Anstelle eines geleiteten Projektseminars können Studierende ein Projekt auch in Absprache mit einem Hochschullehrer selbst organisieren. Selbstorganisierte Projektseminare müssen auf einem verbindlichen, von einem hauptamtlichen Dozenten des Instituts genehmigten Studienplan beruhen und durch eine schriftliche Konzeption und einen Abschlussbericht nachgewiesen werden.

5. Übungen:

Übungen stehen in der Arbeitsweise den Seminaren nahe. Ihre Themen ergeben sich aus dem Erfordernis, Gelegenheit zur Intensivierung bereits vorhandener oder zum Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten zu geben, die in anderen Lehrveranstaltungen vorausgesetzt werden oder dort nur begrenzt vermittelt werden können. Die Teilnahme an einer Übung wird in der Regel durch einen Leistungsnachweis gemäß § 10 Abs. 3 bescheinigt.

6. Tutorien:

Tutorien sind seminar- oder vorlesungsbegleitende Veranstaltungen im Grundstudium, bei denen die Studierenden den behandelten Stoff vertiefen oder ergänzen und bei der Lösung praktischer Probleme des wissenschaftlichen Arbeitens beraten werden. Tutorien werden von Studierenden im höheren Semester in Absprache mit einer oder einem jeweiligen Lehrenden geleitet und bieten ihnen die Möglichkeit, erste Erfahrungen in der wissenschaftlichen Lehre zu sammeln.

7. Exkursionen:

Exkursionen dienen der Ergänzung der Lehrveranstaltungen durch primäre Materialerhebung, Erprobung empirischer Methoden bzw. praxisnahe Veranschaulichung. Sie werden in Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung (Haupt- oder Projektseminar) durchgeführt.

8. Sprachkurse:

Sprachkurse in einer außereuropäischen Sprache vermitteln das wissenschaftliche Verständnis für die vielfältigen Erscheinungsformen menschlicher Sprache und die praktischen Probleme der Kommunikation in fremdsprachlichen Zusammenhängen, wie sie für die ethnologische Arbeit typisch sind. Darüber hinaus bieten sie die konkreten sprachlichen Grundkenntnisse für die Arbeit in ethnologischen Projekten. Die erfolgreiche Teilnahme an Sprachkursen wird durch eine Abschlussprüfung nachgewiesen.

9. Kolloquien:

Kolloquien dienen der fachlichen Diskussion wissenschaftlicher und/oder praxisrelevanter Fragen mit Lehrenden der Hochschule sowie mit geladenen Wissenschaftlern und/oder Vertretern der Praxis. Die Teilnahme an Kolloquien wird durch einen Teilnahmechein bestätigt.

(2) Die Lehrveranstaltungen im Fach Ethnologie werden in der Regel von den Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten des Fachs sowie den Lehrbeauftragten gemäß § 53 Abs. 2 UG durchgeführt. Darüber hinaus können auch akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Durchführung einer Lehrveranstaltung beauftragt werden. Zur sachgerechten Durchführung der Lehrveranstaltung gehört es, mit Rücksicht auf die Arbeitsfähigkeit in der Lehrveranstaltung und auf eine zumutbare Belastung, für eine annähernd gleichmäßige Verteilung der Studierenden auf einander entsprechende Veranstaltungen Sorge zu tragen oder in besonderen Fällen eine Teilnehmerhöchstzahl festzulegen. Bei einer Verteilung auf andere Veranstaltungen

tungen soll dem thematischen Interesse der Studierenden nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

(3) Bei der Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen genießen diejenigen Studierenden des Faches Priorität, die einen Leistungsnachweis zur erfolgreichen Fortsetzung ihres Studiums gemäß der jeweils gültigen Ordnung benötigen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 9

Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit unterschieden in:

1. Pflichtlehrveranstaltungen,
2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen,
3. Wahllehrveranstaltungen.

(2) Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Pflichtlehrveranstaltungen gemäß § 13 sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung eindeutig bestimmt; eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen unterschiedlichen Inhalts besteht nicht.

(4) Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende nach Maßgabe des § 13 aus einem bestimmten Themen-, Fachgebiets- oder Fächerbereich auszuwählen haben. Besteht für eine Lehrveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl, kann die Zuordnung zu einer anderen, gleichwertigen Lehrveranstaltung erfolgen; § 8 Abs. 2 ist anzuwenden.

(5) Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, freiwillige Lehrveranstaltungen, die über den engeren Rahmen des Fachstudiums hinausführen und zu dessen Ergänzung dienen. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 UG ist im Rahmen der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen dem fächerübergreifenden, interdisziplinären Studium besonderer Raum zu geben. Dieses Studium soll zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Zusammenarbeit von Spezialisten im gegenseitigen Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Es sollten vornehmlich Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, die dieser Zielsetzung entsprechen. Hierzu gehören insbesondere auch die im Rahmen des »Studium generale« angekündigten Lehrveranstaltungen.

§ 10

Studiennachweise

(1) Zum Nachweis einer erbrachten Studienleistung kann die oder der Studierende einen entsprechenden Studiennachweis (»Schein«) erhalten. Studiennachweise dienen der Eigen- und Fremdkontrolle und sind nach Maßgabe der Prüfungsordnung Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischen- und Abschlussprüfung. Voraussetzung für den Erwerb eines derartigen Nachweises ist entweder die regelmäßige Teilnahme (»Teilnahmenachweis«) oder aber die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung (»qualifizierter Leistungsnachweis«).

(2) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder vom Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn der bzw. die Studierende nicht mehr als zwei Einzelveranstaltungen im Semester versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten ist das Erteilen eines Teilnahmenachweises nur in begründeten Einzelfällen möglich.

(3) Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn über die Erfordernisse des Absatzes 2 zur regelmäßigen Teilnahme hinaus die oder der teilnehmende Studierende im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung Leistungen erbringt, die von der Veranstaltungsleiterin oder vom Veranstaltungsleiter ihrem Inhalt und ihrer Form nach festgelegt und mindestens als »ausreichend« (4,0) bewertet worden sind. Solche Leistungen bestehen unter anderem in Hausarbeiten, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), mündlichen Referaten oder mündlichen Prüfungen; mündliche Beteiligung während der gesamten Lehrveranstaltung kann berücksichtigt werden. Bei der Bewertung von Leistungen für Leistungsnachweise sind die einschlägigen Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung (s. § 1) bezüglich der Bewertung von Prüfungsleistungen anzuwenden.

(4) Steht der Erwerb eines Leistungsnachweises im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung, so gelten hinsichtlich der Form des Erwerbs und der Inhalte die entsprechenden Regelungen der Zwischenprüfungsordnung (s. § 1).

(5) Ein Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des Studierenden, die Art und den Titel der besuchten Lehrveranstaltung, die Bezeichnung des Studiengangs, das Semester, in dem diese Veranstaltung stattgefunden hat, und den Namen der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstalters. In einem qualifizierten Leistungsnachweis ist zusätzlich die Bewertung der erbrachten Leistung anzugeben sowie gegebenenfalls die Art, wie diese Leistung erbracht wurde. Ein Teilnahmenachweis enthält keine Note. Der Studiennachweis ist von der oder dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen zu unterschreiben und mit dem Datum der Unterzeichnung sowie mit dem Landessiegel zu versehen.

(6) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs zu richten.

§ 11

Studienaufwand

(1) Leistungsnachweise gemäß § 10 Abs. 3 werden entsprechend dem für die Studierenden zum Erwerb erforderlichen Arbeitsaufwand in drei Kategorien eingeteilt:

LN I:

Der Leistungsnachweis wird erteilt aufgrund von Leistungen mit Zeitaufwand im Rahmen der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung sowie aktiver Mitarbeit; dazu kann auch das Anfertigen kleinerer Arbeiten wie Kurzreferate, Protokolle oder Tests gehören.

(Gewichtungsfaktor: 0,2)

LN IIa:

Über den regelmäßigen Aufwand zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung hinaus ist zusätzlich ein inhaltlich eng begrenzter Aufwand im zeitlichen Umfang von etwa 10 Arbeitstagen zur Vorbereitung und Durchführung einer abschließenden Überprüfung des erreichten Leistungsstandes (in Form von Klausuren, Kolloquien) erforderlich. Gegebenenfalls kann auch ein mündli-

ches Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder die Anfertigung einer in Volumen und Thematik eng begrenzten Hausarbeit Voraussetzung für die Erteilung des Leistungsnachweises sein.

(Gewichtungsfaktor: 0,5)

LN III:

Über den regelmäßigen Vor- und Nachbereitungsaufwand der Lehrveranstaltung hinaus ist in der Regel ein mündliches Referat auf der Grundlage einer umfangreichen Hausarbeit erforderlich, die hinsichtlich der methodischen Aufbereitung der Problemstellung und des hierzu erforderlichen Fachwissens hohe Anforderungen stellt. Die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit beträgt in der Regel vier Wochen.

(Gewichtungsfaktor: 1,0)

(2) Die Gewichtungsfaktoren sind eine rechnerische Größe und geben lediglich einen ungefähren Anhaltspunkt hinsichtlich des Aufwands, der für einen durchschnittlich begabten Studierenden im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Leistungsnachweises entsteht. Sie beziehen sich ausschließlich auf den für die Studierenden entstehenden Studienaufwand und beinhalten keine Aussage über das Maß des Aufwands, der für die verantwortlichen Lehrenden im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Durchführung und der Nachbereitung der Lehrveranstaltung entsteht. Die Gewichtungsfaktoren können daher nicht in kapazitäts- oder lehrdeputatsrelevante Berechnungen eingehen oder als Grundlage für solche Berechnungen dienen.

§ 12

Studienumfang

(1) Für das Studium des Fachs Ethnologie im Magisterstudiengang ist von folgendem Gesamtstudienvolumen (in Semesterwochenstunden = SWS) auszugehen:

1. für das Hauptfach: 80 SWS, davon: 32 SWS im Grundstudium,
26 SWS im Hauptstudium,
22 SWS im Grund- und Hauptstudium;
2. für das Nebenfach: 40 SWS.

- (2) Das Gesamtstudienvolumen gemäß Absatz 1 verteilt sich auf Pflichtlehrveranstaltungen (= Pfl.), Wahlpflichtlehrveranstaltungen (= WPfl.) und Wahllehrveranstaltungen (= Wahl.) im Hauptfach wie folgt:

Studienabschnitt	Studienvolumen (in SWS)	
	Hauptfach	Nebenfach
1. Grundstudium		
Pfl.	8	10
WPfl.	20	26
Wahl.	4	4
2. Hauptstudium		
Pfl.	0	
WPfl.	22	
Wahl.	4	
3. Grund- und Hauptstudium		
Pfl.	12	
WPfl.	10	
Summe:	80	40
davon Pfl.- u. WPfl.-Veranstaltungen:	72	36

- (3) Zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen gemäß Absatz 2 sollten Wahllehrveranstaltungen gemäß § 9 Abs. 5 etwa im Umfang von 8 SWS belegt werden. Sie sollten insbesondere aus dem Angebot der am Institut für Ethnologie und Afrikastudien vertretenen Fächer und des Studium Generale gewählt werden.

§ 13 Studienanforderungen, Leistungsnachweise

- (1) Im Grundstudium werden regelmäßig folgende Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen angeboten:
- E 11 V Einführung in die Ethnologie (Pfl.),
 - E 12 Ü Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Pfl.),
 - E 13 GS Theorien und Geschichte der Ethnologie (Pfl.),
 - E 14 GS Methoden der Ethnologie (Pfl.),
 - E 15 GS Hauptgebiete der Ethnologie (WPfl.); dabei handelt es sich im Einzelnen um folgende Gebiete: Wirtschaftsethnologie, Ethnologie von Politik und Recht, Sozialethnologie, Ethnologie von Kognition und Weltauffassung, Afrikanische Literatur bzw. Afrikani-

- sche Musik bzw. Afrikanische Kunst, Theorien von Entwicklung und Unterentwicklung bzw. Geschichte Afrikas bzw. Soziologie Afrikas,
 E 16 GS Regional ausgerichtete Veranstaltungen (WPfl.).

(2) Im Hauptstudium werden regelmäßig folgende Veranstaltungen angeboten:

- E 21 HS Hauptseminare ohne thematische Vorgabe (WPfl.),
 E 22 PS Projektseminare ohne thematische Vorgabe (WPfl.); Projektseminare bestehen aus einem Vorbereitungsseminar (2 – 4 SWS), der Durchführung des eigentlichen Projektes, in der Regel in den Semesterferien (2 – 4 SWS) und einer Auswertungsveranstaltung im folgenden Semester (2 – 4 SWS); der Gesamtumfang von Projektseminaren beträgt in der Regel 10 SWS.
 E 23 Koll Kolloquium für Examenskandidaten (WPfl.).

(3) Im Grund- und Hauptstudium werden folgende Veranstaltungen angeboten:

- Vorlesungen in Ergänzung zu den Grund- und Hauptseminaren (Wpfl. bzw. Wahl.),
 E 31 SpK Außereuropäische Sprache (WPfl.) (Lehrangebot des Faches Afrikanische Philologie),
 E 32 Koll Institutskolloquium (Pfl.).

(4) Die für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums und des Hauptstudiums im Fach Ethnologie im Magisterstudiengang zu besuchenden Pflicht- (Pfl.) und Wahlpflichtlehrveranstaltungen (WPfl.) sowie die zu erbringenden Leistungsnachweise ergeben sich aus dem Anhang. Dabei gelten folgende Regelungen:

1. Die Grundseminare E 13 – E 16 können auch als Vorlesungen mit Abschlussprüfung angeboten werden.
2. Das Projektseminar (E 22) kann auf Antrag durch zwei zusätzliche Hauptseminare (E 21) ersetzt werden.
3. Die gemäß Anhang 1 zu erwerbenden qualifizierten Leistungsnachweise aus dem Wahlpflichtbereich E 15 müssen in zwei thematisch unterschiedlichen Grundseminare erworben werden.
4. Wird der Sprachkurs (E 31) am Institut für Ethnologie und Afrikastudien absolviert, so werden in der Regel 5 aufeinander aufbauende Übungen von je 2 SWS besucht. Wahlweise können 2 dieser Übungen in einer zweiten außereuropäischen Sprache belegt werden. Im Rahmen von Nebenfächern oder in anderen Zusammenhängen, auch außerhalb der Universität, erworbene vergleichbare Sprachkenntnisse werden auf Antrag anerkannt.
5. Auf Antrag können vom Studienfachberater Lehrveranstaltungen benachbarter Fächer als scheinfähige Veranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung anerkannt werden. Der Antrag ist vor Besuch dieser Veranstaltungen zu stellen.

§ 14**Schlussbestimmung**

- (1) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Übergangsregelung in Absatz 2 die Studienordnung für das Studium des Faches Ethnologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 14. Mai 1986 (StAnz. S. 592) außer Kraft.
- (2) Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits ihr erstes Fachsemester im Fach Ethnologie an der Johannes Gutenberg - Universität abgeschlossen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach dieser Ordnung oder der in Absatz 1 Satz 2 genannten Ordnung durchführen wollen. Die entsprechende Erklärung ist schriftlich bei der erstmaligen Meldung zur Zwischenprüfung oder, sofern die Zwischenprüfung bereits abgelegt ist, bei der erstmaligen Meldung zur Masterprüfung vorzulegen. Nach erfolgter Zulassung zur Prüfung kann sie nicht mehr widerrufen werden.
- (3) Ein Wahlrecht gemäß Absatz 2 besteht nicht im Falle eines Fachwechsels nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung, als Fachwechsel gilt jeder Wechsel eines Haupt- oder Nebenfachs.

Mainz, den

Der Dekan des Fachbereichs 12 - Sozialwissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Universitätsprofessor Dr. Jürgen Wilke

Anhang zu § 13 Abs. 4:Empfehlung für einen möglichen Studienverlauf**I. Hauptfach
1. Grundstudium**

Semesterzahl	LV-Nr.	Art	Bezeichnung	Umfang (SWS)	Verpflichtungsgrad	Gewichtungsfaktor (gemäß § 11 Abs. 1)	Studiennachweis
1	E 11	V	Einführung in die Ethnologie	2	Pfl.	0,5	LN IIa
	E 12	Ü	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2	Pfl.	--	TN
	E 13	GS	Theorien und Geschichte der Ethnologie	2	Pfl.	0,5	LN IIa
		V	Hauptgebiete der Ethnologie	4	WPfl.	--	
2	E 14	GS	Methoden der Ethnologie	2	Pfl.	0,5	LN IIa
	E 15	GS	Hauptgebiete der Ethnologie	2	WPfl.	0,5	LN IIa
		V, Ü	Hauptgebiete der Ethnologie	6	WPfl.	--	
3	E 15	GS	Hauptgebiete der Ethnologie	2	WPfl.	0,5	LN IIa
	E 16	GS	Regionalseminar	2	WPfl.	0,5	LN IIa
	E 31a	SpK	Außereuropäische Sprache (Teil a)	2	WPfl.	0,2	LN I
		Koll.	Institutskolloquium	2	Pfl.	--	
		V/GS/Ü	frei wählbar aus dem LV-Angebot	4	WPfl.	--	
4	E31b	SpK	Außereuropäische Sprache (Teil b)	2	WPfl.	0,2	LN I
		Koll.	Institutskolloquium	2	Pfl.	--	
Summe Pfl.- und WPfl.-Veranstaltungen				36		3,4	8 LN, 1 TN

Legende:

V = Vorlesung, Ü = Übung, GS = Grundseminar, SpK = Sprachkurs, Koll = Kolloquium, PS = Projektseminar, LN = Leistungsnachweis, TN = Teilnahmenachweis, Pfl = Pflichtveranstaltung, WPfl = Wahlpflichtveranstaltung

2. Hauptstudium

5	E 21	HS	ohne thematische Vorgabe	2	WPfl.	1,0	LN III
	E31c	SpK	Außereuropäische Sprache (Teil c)	2	WPfl.	0,2	LN I
		Koll.	Institutskolloquium	2	Pfl.	--	TN
		V/HS/Koll/Ü	aus dem Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums	2	WPfl.	--	
6	E 21	HS	ohne thematische Vorgabe	2	WPfl.	1,0	LN III
	E31d	SpK	Außereuropäische Sprache (Teil d)	2	WPfl.	0,2	LN I
		Koll.	Institutskolloquium	2	Pfl.	--	
		V/HS/Koll/Ü	aus dem Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums	2	WPfl.	--	
7	E 22a	PS	Projektseminar (Teil 1)	5	WPfl.	1,0	LN III
	E31e	SpK	Außereuropäische Sprache (Teil e, Abschluss)	2	WPfl.	0,2	LN I
		Koll.	Institutskolloquium	2	Pfl.	--	
	E 23	Koll	Kolloquium für Examenskandidaten	2	WPfl.	--	
8	E 22b	PS	Projektseminar (Teil 2)	5	WPfl.	1,0	LN III
		Koll.	Institutskolloquium	2	Pfl.	--	
	E 23	Koll	Kolloquium für Examenskandidaten	2	WPfl.	--	TN
Summe Pfl.- und WPfl.-Veranstaltungen				36		4,6	7 LN, 2 TN

II. Nebenfach

Semesterzahl	LV-Nr.	Art	Bezeichnung	Umfang (SWS)	Verpflichtungsgrad	Gewichtungsfaktor (gemäß § 11 Abs. 1)	Studiennachweis
1	E 11	V	Einführung in die Ethnologie	2	Pfl.	0,5	LN IIa
		V	Hauptgebiete der Ethnologie	2	WPfl.	--	
2	E 13 /E 15 /E 16	GS	Theorien und Geschichte der Ethnologie /Hauptgebiete der Ethnologie /Regionalseminar	2	WPfl.	0,5	LN IIa
	E 13 /E 15 /E 16	V	Theorien und Geschichte der Ethnologie /Hauptgebiete der Ethnologie /Regionalseminar	2	WPfl.	--	
3	E 13 /E 15 /E 16	GS	Theorien und Geschichte der Ethnologie/Hauptgebiete der Ethnologie/Regionalseminar	2	WPfl.	0,5	LN IIa
	E 13 /E 15 /E 16	V	Theorien und Geschichte der Ethnologie /Hauptgebiete der Ethnologie /Regionalseminar	2	WPfl.	--	
4	E 13 /E 15 /E 16	V	Theorien und Geschichte der Ethnologie /Hauptgebiete der Ethnologie /Regionalseminar	4	WPfl.	--	
5	E 21	HS	ohne thematische Vorgabe	2	WPfl.	1,0	LN III
		Koll.	Institutskolloquium	2	Pfl.	--	TN
		V/HS/Koll/Ü	aus dem Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums	2	WPfl.	--	
6	E 21	HS	ohne thematische Vorgabe	2	WPfl.	1,0	LN III
		Koll.	Institutskolloquium	2	Pfl.	--	
		V/HS/Koll/Ü	aus dem Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums	2	WPfl.	--	
7		Koll.	Institutskolloquium	2	Pfl.	--	
		V/HS/Koll/Ü	aus dem Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums	2	WPfl.	--	
8		Koll.	Institutskolloquium	2	Pfl.	--	
		V/HS/Koll/Ü	aus dem Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums	2	WPfl.	--	
Summe der Pfl.- und WPfl.-Veranstaltungen				36		3,5	5 LN, 1 TN

